Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Botschaft des Vollziehungsdirektoriums an die gesetzgebenden Räthe
Autor: Laharpe
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543149

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

18. Wenn daher gegen ein Kloster oder Corporation der Verdacht eines im 15. §. bemerkten Vergehens obwaltet, so wird das Direktorium eine rechtförmliche Untersuchung anstellen, um je nach Befinden, die in eben demselben Artikel vorgeschlagene Maaßregel, gegen eine solche Corporation in Vollziehung zu setzen.

19. Diejenigen fremden Mitglieder, welche unter dem Titel eines Provinzialwechsels in den Klostern in Helvetien anwesend seyn mögen, sollen innert Monatsfrist die Schweiz verlassen.

20. Französische Emigrirte, die sich in den Klöstern in Helvetien aufhalten, auch wenn sie schon Profeß gethan haben, und eincorporirt sind, sollen ebenfalls innert Monatsfrist Helvetien verlassen.

21. Kein Kloster in Helvetien soll unter keinem Titel noch Vorwand keinen fremden Klostergeistlichen in seine Corporation aufnehmen können.

22. Auch die übrigen Mitglieder und Corporationen haben nur insofern den Schuz der Gesetze zu geniessen, als sie den Gesetzen und der neuen Verfassung nicht entgegen handeln; widrigenfalls die Corporation oder einzelnen Mitglieder, je nachdem die ein oder andern schuldig erfunden würden, aufgehoben, oder vom Unterhalt ausgeschlossen, und der weiteren gesezlichen Strafe unterworfen seyn sollen.

23. Die Collegiat-Stifte, mit denen pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, bleiben einsweilen noch unter dem Sequester, bis das Vollziehungsdirektorium den Bericht, sowol über den Ertrag der einzelnen Pfründen derselben, als auch über die pfarrlichen Verrichtungen, die mit denselben verbunden sind, detaillirt aufgenommen, und den gesezgebenden Räthen zur genauern Prüfung eingesandt haben wird.

24. Das Kloster oder Hospitium von Menthon in Wallis bleibt rüksichtlich seiner Wohlthätigkeit von allen obigen Verfügungen ausgenommen. Es ist befugt, allfalig abgehende Mitglieder durch Novizen zu ergänzen, doch soll ihre Anzahl, auf der bisher gewohnten, eingeschränkt bleiben.

Ohne vorherige Bewilligung der gesezgebenden Räthe kann es nichts von seinen liegenden Grundstüken weder veräussern noch verhypotheciren, und es soll seine liegende Grundstücke inventiren lassen:

Arau den 7. Herbstmonat 1798.

Unterzeichnet: F. X. Wäber, Präsident.
Heussi, Sekretär.

Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums an die gesezgebenden Räthe.

Luzern 4. Okt. 1798.

B. Repräsentanten!

Mit Ungeduld erwartete das Direktorium den Augenblik Eurer Wiedervereinigung. Es wünscht Euch und sich selbst zu dem Wiederantritt Eurer Arbeiten Glük. Die reine Freude, die es empfindet und deren Ausdruk es Euch vorlegt, ist ein sicherer Beweis, daß es in Euch, B. Repräsentanten, ältere Brüder sieht, welche für einige Zeit von der gemeinsamen Familie abwesend waren, und nun ihren Wünschen gemäß wieder in ihre Mitte tretten, um vereint an ihrer Aufnahm und an ihrem Glük zu arbeiten.

Seit wir von einander geschieden sind, haben wir die Akten der Auswechslung unsers Vertrags mit Frankreich erhalten, und so hat diese wesentliche Gewahrleistung unsrer Nationalexistenz ihre Vollendung erlanget.

Andrerseits aber sind die äussern Umstände nicht beruhigender geworden. Der Fride scheint sich zwischen den grossen Mächten wieder zu entfernen, und wir befinden uns auf dem ersten Berührungspunkt ohne Mittel uns selbst zu beschützen. Wir sind von auswärtigen Verräthern und Uebelgesinnten umgeben, die mit allen denen, die Unruhe und Verwirrung wünschen, im Verkehre stehen.

Mit Euerm Zutrauen, B. R. und mit Eurer Unterstützung werden wir den Gefahren, von welcher Art sie auch seyn mögen, entgehen.

Wir kommen um solche von Euch zu verlangen, und legen unsre Ergebenheit an das Vaterland und unsre Wünsche für die Nationalrepräsentation in Euern Schooß nieder.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollzieh. Direk.
Laharpe.

Kleine Schriften.

15. Ein Wort zu seiner Zeit an die Lehrer der christlichen Religion, von Konrad Fischer, Pfarrer in Dägerfelden. 8. Zürich b. Geßner 1798. 2 Bog.

Diese paar Bogen sind durch die bekannte Schrift: Bern, wie es war, ist und seyn wird, veranlaßt worden. In derselben waren in einem Ton, der von Bern her keine Seltenheit ist, Besorgnisse über das Schikal der Religion in der helvetischen Republik geäussert worden. Der B. Fischer zeigt nun, daß nichts kräftiger als ein solcher Ton und solche unter das Volk ausgeworfne Schrekbilder und Ausmahlungen fürchterlicher Besorgnisse — im Stande sind, den Geist der Anarchie, der Auflösung aller gesezlichen und gesellschaftlichen Bande — und somit dann auch der Moralität und Religion zu bewirken — Er zeigt, daß wahre Religion weder die Fackel der Vernunft noch den aufwachenden Geist des Menschen zu fürchten hat; und endlich daß durch Beseitigung jedes Gefangennehmens der Vernunft unter den Glauben, jeder liturgischen Antiquität und alles dessen was in dieses saubere Fach einschlagen mag, grosse Hindernisse der wahren Religiosität weggeraumt werden.